

Funktionalprinzips erweist sich dann als zweckmäßig, wenn diese Leitungsfunktionen einen solchen Umfang annehmen, daß ihre Zusammenfassung in eigenen Organen oder Struktureinheiten des Staatsapparates gerechtfertigt ist. Das ist vor allem auf der zentralen Ebene der Fall. Die nach dem Funktionalprinzip organisierten zentralen Organe des Staatsapparates erfüllen Leitungsaufgaben auf den Gebieten der Planung, der Finanzen, der Preise, der Arbeit und Löhne, der Materialwirtschaft, der Statistik und der Kontrolle. Es handelt sich dabei um *Querschnittsaufgaben*, die in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zu erfüllen sind. Als selbständige Organe des Staatsapparates verfügen die Funktionalorgane über eine eigene Kompetenz. Im Bereich der örtlichen Räte wird das Funktionalprinzip bei der Organisation von Fachorganen angewandt. Es bestehen z. B. Fachorgane für Planung, Finanzen u. a.

Das Linienprinzip

Es bedeutet, daß der Aufbau von Organen des Staatsapparates unter Berücksichtigung ihrer Weisungsbefugnisse organisiert wird. Entsprechend diesem Prinzip sind weisungsmäßig unterstellte Organe miteinander verbunden. Die Weisungslinie ist ein wesentliches strukturbestimmendes Element für den Aufbau von Organen des Staatsapparates. Die Organe des Staatsapparates haben einen bestimmten Platz auf einer gegebenen Weisungslinie. Soweit das jeweilige Organ nicht das oberste auf einer Weisungslinie ist, ist ihm ein anderes Organ weisungsmäßig übergeordnet, und soweit es nicht unterstes Organ ist, sind ihm andere Organe unterstellt. Im Falle der doppelten Unterstellung eines Organs des Staatsapparates oder einer Struktureinheit liegt es bzw. sie auf zwei Weisungslinien. Das Linienprinzip sichert folglich die einheitliche Durchführung der staatlichen Aufgaben von oben bis unten. Über die Weisungslinie vollzieht sich auch der Informationsprozeß und die Kontrolle der Durchführung.

Das Stabsprinzip

Es wird im wesentlichen bei der Untergliederung von Organen des Staatsapparates in Struktureinheiten angewandt, die für das entscheidungsbefugte Organ spezifische Leitungsaufgaben in der Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle ausüben. Das Stabsprinzip dient der Sicherung der für die Entscheidungen notwendigen Analysen und Informationen. Typische Stabsorgane sind die Abteilungen Organisation und Instruktion, die Abteilungen Kader, die Rechtsabteilungen u. a.

Stabsorgane haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie üben nur Hilfsfunktionen für das kollektiv leitende Organ oder den Leiter aus. Die Formen, in denen die Stabsorgane tätig werden, sind Analysen, Berichte, Entscheidungsvorschläge, Konzeptionen oder Gutachten.